

Satzung des Vereins der Freunde und Förderer des Gymnasiums im Loekamp Marl e.V.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Gymnasiums im Loekamp Marl e.V.“ Er hat seinen Sitz in Marl.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt **ausschließlich und unmittelbar** gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die **ideelle und materielle Förderung der Aufgaben des Gymnasiums im Loekamp (GiL) bei der Erziehung und Bildung** seiner Schülerinnen und Schüler und die **Förderung der Wohlfahrtspflege**.
3. Der **Satzungszweck der Förderung von Bildung und Erziehung** am GiL wird verwirklicht durch:
 - a) Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung wissenschaftlicher und künstlerischer Unterrichtsmittel.
 - b) Bereitstellung von Mitteln zur Unterstützung bedürftiger Schülerinnen und Schüler.
 - c) Förderung des Schulsports, der Schulwanderungen und der Klassenfahrten.
 - d) Pflege der Beziehungen zwischen Schule, Eltern, Schülerinnen und Schülern sowie Ehemaligen und Freunden der Schule.
4. Der **Satzungszweck** der Wohlfahrtspflege wird verwirklicht insbesondere durch die **Verpflegung der Schülerinnen und Schüler** am Gymnasium im Loekamp mit Speisen und Getränken im Rahmen einer Schul-Cafeteria während der allgemeinen Schulzeiten.
5. Bei der Verwirklichung der Vereinszwecke und der Erfüllung seiner Aufgaben ist der Verein **selbstlos** tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützen will. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt, - der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand; der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden, sowie
 - c) durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes wenn das auszuschließende Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen zuwider handelt. Gegen den Beschluss kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung angerufen werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Beitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist einmal jährlich zu entrichten und mit Beginn des Geschäftsjahres fällig.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus:
 - a) der/dem Vorsitzenden,
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der/dem Kassierer/in,
 - d) der/dem Schriftführer/in,

Ferner gehören ihm als geborene Mitglieder

- e) der/die Schulleiter/in
- f) der/die Vorsitzende der Schulpflegschaft an.

2. Die Mitglieder des Vorstandes - ausgenommen die geborenen Mitglieder - werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes berechtigt.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) Erstellung und Vorlage eines Tätigkeits- und Kassenberichts,
- d) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 9 Sitzungen des Vorstandes

1. Der/Die Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein/ihr Stellvertreter, beruft den Vorstand ein:
 - a) nach Bedarf, mindestens jedoch alle sechs Monate,
 - b) schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, mit einer Frist von acht Tagen.
2. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn wenigstens drei Vorstandsmitglieder dieses für erforderlich halten.
3. Der Vorstand kann Dritte, insbesondere Schüler(innen) der Schülervertretung des GiL, mit beratender Stimme zu den Sitzungen hinzuziehen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Er trifft seine Entscheidungen durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters.
5. Über die Vorstandssitzungen, insbesondere über Beschlüsse des Vorstandes, ist ein Sitzungsprotokoll zu erstellen. Protokolle sind vom/von der Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von seinem/ihrer Stellvertreter/in, und vom/von der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem/ihrer Stellvertreter/in, einberufen:
 - a) nach Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre

- b) innerhalb von vier Wochen auf schriftliches Verlangen - mit Angabe des Zwecks und der Gründe - von mindestens 30 Mitgliedern,
 - c) schriftlich oder durch Veröffentlichung auf der Homepage der Schule mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung, unter Angabe der Tagesordnung.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter, geleitet.
 3. Die Beschlüsse werden ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
 4. Bei Beschlüssen über die Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
 5. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre einen Tätigkeits- und Kassenbericht sowie den Bericht der Kassenprüfer jeweils für die vergangenen Geschäftsjahre vorzulegen.
 6. Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen sind.

§ 11

Befugnisse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt:

- a) die Festsetzung und Änderungen von Mitgliedsbeiträgen,
- b) die Festlegung von Umlagen zur Förderung besonderer Vorhaben oder Veranstaltungen,
- c) über Satzungsänderungen,
- d) die Entlastung des Vorstandes,
- e) die Wahl des Vorstandes,
- f) die Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
- g) die Auflösung des Vereins.

§ 12

Verwendung von Mitteln und Gewinnen

1. Die Mittel und etwaigen Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßig festgelegten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
2. Durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.

§ 13

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vereinsvermögen an den Schulträger (Stadt Marl), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des § 2 seiner Satzung zu verwenden hat. Falls die Schule nicht mehr besteht, ist das Vereinsvermögen für gleiche Zwecke eines anderen Gymnasiums zu verwenden.